

Stadt Korntal-Münchingen
Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Az. 220/112.22

Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Aufgrund des § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung vom 11.05.1992 (Ges.Bl. S. 330, ber. S. 683), des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 14.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) und den § 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 28.05.1996 (GBl. S. 481) hat der Gemeinderat der Stadt Korntal-Münchingen am 18.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen sowie für Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen, soweit die Stadt Baulastträger ist.

§ 2 Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung öffentlicher Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis. Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist. Die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr bleibt jedoch vorbehalten.
- (2) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht, sowie das Recht Gebühren zu erheben, bleiben unberührt.

§ 3 Antragsverfahren

Anträge auf Erteilung der Erlaubnis oder der Ausnahmegenehmigung sind mit Angaben über Art, Ort, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen. Anträge sind mindestens zwei Wochen vor Beginn der Plakatierung bei der Stadt zu stellen.

§ 4 Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Straßen, die in der Baulast der Gemeinde stehen, über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Gebühren werden auch erhoben, wenn eine Erlaubnis nach dem Straßengesetz nicht

erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 21 Abs. 1 StrG nach bürgerlichem Recht richtet.

- (2) Bezieht sich eine Sondernutzung sowohl auf Straßenteile in der Straßenbaulast der Gemeinde als auch auf Straßenteile in der Straßenbaulast des Landes oder des Landkreises, sind die Gesamtgebühren ausschließlich aufgrund der Gebührenregelung des Landes oder des Landkreises festzusetzen.

§ 5 Gebührenfestsetzung

- (1) Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach Anlage 1 dieser Satzung. Soweit diese Rahmensätze vorschreibt, sind
1. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch
 2. das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners sowie
 3. die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.
- (2) Die Sondernutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Dieser kann mit der Erlaubnis verbunden werden.
- (3) Die Gebühren werden für Sondernutzungen, die für ein Jahr oder länger bewilligt werden, in Jahresbeträgen, im übrigen in Monats-, Wochen- oder Tagesbeträgen, festgesetzt.
- (4) Bei Sondernutzungen, die ein Jahr und länger bewilligt werden und im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, wird die Gebühr für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zugrunde gelegt.
- (5) Gebühren für ständig andauernde Sondernutzungen können bei Änderung des Gebührenverzeichnisses oder bei Änderung der maßgeblichen Verhältnisse und Bemessungsgrundlagen neu festgesetzt werden.
- (6) Im Einzelfall werden Gebühren bis 5 € nicht erhoben. Ergeben sich bei der Gebührenberechnung Cent-Beträge, so sind diese auf volle €-Beträge abzurunden.

§ 6 Entstehung der Gebühr

- (1) Der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder mit der sonstigen Amtshandlung die zur Sondernutzung berechtigt. Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr für das erste Jahr bei der Erteilung der Erlaubnis. Der Anspruch auf die nachfolgenden Gebühren entsteht mit Beginn des folgenden Rechnungsjahres.
- (2) Werden gebührenpflichtige Sondernutzungen ohne Erlaubnis vorgenommen, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühren mit dem Tage, an dem die Sondernutzung begonnen wird.

§ 7 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 1. der Antragsteller
 2. der Sondernutzungsberechtigte
 3. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet oder
 4. wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig.
- (2) Jährlich wiederkehrende Sondernutzungsgebühren werden jeweils zum 01. Januar eines jeden Rechnungsjahres ohne Bekanntgabe zur Zahlung fällig.

§ 10 Erstattung

- (1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrundeliegenden Zeitraums, so können die bereits bezahlten Gebühren anteilig zurückerstattet werden. Der Antrag muss innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt.
- (2) Beträge unter 10 € werden nicht erstattet.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Sondernutzungserlaubnis nicht in Anspruch genommen wird.

§ 11 Geltung sonstiger Vorschriften

Soweit besondere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für die Benutzungsgebühren entsprechend.

§ 12 Persönliche und sachliche Gebührenfreiheit

- (1) Von Gebühren sind befreit
1. die Bundesrepublik Deutschland,
 2. das Land Baden-Württemberg,
 3. die Gemeinden und Gemeindeverbände.
 4. Kirchen und anerkannte religiöse Gemeinschaften
- (2) Nicht befreit sind die Bahn AG, die Post AG, die betriebswirtschaftlichen Unternehmungen und Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland, der Länder sowie die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden und Gemeindeverbände.
- (3) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen.
- (4) Sondernutzungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, sind gebührenfrei.

§ 13 Marktveranstaltungen

Soweit für öffentliche Märkte nach den marktordnungsrechtlichen Vorschriften ein Entgelt erhoben wird, das auch ein Entgelt für die Benutzung der öffentlichen Straße enthält, werden Gebühren nach dieser Satzung nicht erhoben.

§ 14 Übergangsbestimmungen

Soweit bei Inkrafttreten des Straßengesetzes (StrG) bestehende Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 Abs. 1 bis 3 StrG als Sondernutzungen gelten, werden ab Inkrafttreten dieser Satzung Gebühren nach diesen Bestimmungen erhoben.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Die bisherige Satzung über die Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 23.10.1980 tritt dann außer Kraft.

Kornthal-Münchingen, den 18.12.2001

Stritzelberger
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO
Ausfertigungsvermerk

Die etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Formvorschriften bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Geänderte Fassung entsprechend der Beratung und Empfehlung des VSA am 06.12.2001:

Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

1. Nutzung zu Werbezwecken

- | | |
|---|--------------------|
| 1.1 je Plakat max. Größe DIN A 0 | 0,50 € täglich |
| 1.2 je Banner an vorgegebenen Standorten | 1,00 € täglich |
| | 5,00 € wöchentlich |
| 1.3 durch Vereine (Anzahl und Größe ist unerheblich) | 5,00 € pauschal |
| 1.4 Ausstellungen, Vorführungen oder sonstige Veranstaltungen
je angefangene 10 qm Grundfläche | 5 - 50 € täglich |
| 1.5 bewegliche, gewerbliche Außenwerbung mittels Plakatträger
je Person oder mittels Werbefahrzeug je Fahrzeug | 2 - 25 € täglich |
| 1.6 Gebührenfrei sind | |
| 1.6.1 Aufstellung von Wahltafeln durch politische Parteien | |
| 1.6.2 Aufstellung von Informationsständen zu nichtgewerblichen Zwecken | |
| 1.6.3 Allgemein übliche Hinweisschilder, z.B. auf Gottesdienste, Unfall- und Kfz-dienste u.ä. | |
| 1.6.4 Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Erker, Treppen, soweit sie baurechtlich
genehmigt sind | |

2. Gewerbliche Nutzung des Straßenraums

- | | |
|--|---|
| 2.1 Nutzung für Außenbewirtschaftung durch Gaststättenbetriebe
ohne Rücksicht auf die Betriebsart (z.B. Café, Eisdielen etc.)
je angefangener qm Grundfläche | 5 - 100 € jährlich
5 - 200 € einmalig |
| 2.2 Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske u.ä.
je angefangener qm Grundfläche | 1 - 5 € täglich
5 - 50 € wöchentlich
15 - 150 € monatlich |
| 2.3 Automaten und Schaukästen über 0,3 m im öffentlichen
Verkehrsraum je angefangener qm Grundfläche | 10 - 300 € jährlich |
| 2.4 Aufstellen und Ausstellen von Gegenständen zum Verkauf | 1 - 5 € täglich
5 - 20 € wöchentlich
10 - 200 € jährlich |
| 2.5 Straßenhandel ohne bauliche Anlage | 1 - 50 € täglich
5 - 200 € wöchentlich
25 - 500 € monatlich |
| 2.6 Verkaufswagen ohne festen Standort | 2 - 50 € täglich
10 - 400 € jährlich |

3. Baueinrichtungen und Lagerungen

Bauzäune, Absperrungen, Aufstellen von Bauwagen, Arbeitsgeräten und Maschinen, Lagerung von Baumaterial, Containern (länger als 3 Tage), Aufstellen von Gerüsten pro qm 0,50 € wöchentlich

4. Überbauung des öffentlichen Straßenraumes

4.1 Werbeanlagen je angefangener qm Ansichtsfläche 5 - 250 € jährlich
4.2 Sonstige Überbauungen je angefangener qm Grundfläche 5 - 250 € einmalig

5. Sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Straße

5.1. Aufstellen oder Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen, einschl. Wohnwagen zu nicht gewerblichen Zwecken, je Fahrzeug 10 - 25 € täglich
5.2 Sonstige Sondernutzungen, die in den Ziffern 1 - 5 nicht aufgeführt sind 2 - 400 € täglich
20 - 500 € jährlich

Bei den vorstehend aufgeführten Gebühren handelt es sich um umsatzsteuerliche Nettobeträge. Sollte eine der aufgeführten Leistungen der Stadt Korntal-Münchingen einen umsatzsteuerpflichtiger erfüllen, fällt auf die Gebühr zusätzlich die gesetzliche geltende Umsatzsteuer an.